



Revision des privatrechtlichen Verjährungsrechts

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 15. Juni 2018 die Änderungen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts (OR), mit welchen das privatrechtliche Verjährungsrecht revidiert wird. Das revidierte Verjährungsrecht wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Verjährungsbestimmungen betreffend vertragliche Forderungen aufgezeigt:

(a) Längere und doppelte Verjährungsfristen im Vertragsrecht

Vertragliche Forderungen verjähren – anderslautende Spezialbestimmungen vorbehalten – auch unter dem neuen Recht innert zehn Jahren (Art. 127 OR). Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit Fälligkeit der Forderung, d.h. unabhängig davon, wann und ob der Gläubiger Kenntnis von seiner Forderung erlangt hat (Art. 130 Abs. 1 OR).

Vertragliche Forderungen im Falle von vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verjähren neu gleich wie im Deliktsrecht, d.h. innerhalb der dreijährigen relativen und der zwanzigjährigen absoluten Verjährungsfrist (Art. 128a revOR). Damit werden für die Verjährung vertragsrechtlicher Forderungen erstmals doppelte Fristen im Sinne einer Kombination von relativen und absoluten Verjährungsfristen eingeführt. Bei der dreijährigen relativen Verjährungsfrist beginnt die Verjährung an dem Tag zu laufen, an welchem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erlangt hat. Bei der zwanzigjährigen absoluten Verjährungsfrist ist hingegen keine Kenntnis des Schadens durch die geschädigte Person notwendig: Sie beginnt an dem Tag zu laufen, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Nach Ablauf der zwanzigjährigen absoluten Verjährungsfrist können geschädigte Personen ihre Forderungen nicht mehr durchsetzen, und zwar selbst dann, wenn sie gar nie Kenntnis vom Schaden erlangt haben.

Die rechtliche Lage der körperlich geschädigten Person wird, je nach Situation, verbessert oder verschlechtert. Vorteilhafter ist die rechtliche

Lage insofern, als dass die absolute Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre verlängert wird. Nachteiliger ist die rechtliche Lage, weil «zusätzlich» eine dreijährige relative Verjährungsfrist eingeführt wird. Eine geschädigte Person (bzw. deren Erben) muss daher bei Forderungen aus vertragswidriger Körperverletzung (bzw. Tötung) ihren Anspruch neu innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens geltend machen. Damit werden körperlich geschädigte Personen und Hinterbliebene im Vergleich zu allen anderen Personen, die vertragliche Forderungen geltend machen, benachteiligt. Diese anderen Personen können nämlich ihre vertraglichen Forderungen – unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis ihrer Forderungen – in der Regel innert zehn Jahren seit deren Fälligkeit rechtlich durchsetzen.

(b) Zusätzliche Gründe für die Hemmung bzw. den Stillstand der Verjährung

Bereits das geltende Recht enthält einen Katalog von Hemmungs- bzw. Stillstandsgründen der Verjährung. Liegt ein solcher Grund vor, beginnt die Verjährung nicht bzw. steht sie still, falls sie begonnen hat.

Das revidierte Verjährungsrecht wird u.a. um die zwei nachstehenden Hemmungs- bzw. Stillstandsgründe ergänzt:

- Die Verjährung beginnt nicht bzw. steht still, solange eine Forderung vom Gläubiger aus objektiven Gründen weder vor schweizerischen noch vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden kann (Art. 134 Ziff. 6 revOR). Unter geltendem Recht reichte es aus, wenn eine Forderung aus objektiven Gründen nicht vor schweizerischen Gerichten geltend gemacht werden konnte. Der Gesetzgeber erachtete diese nationale Begrenzung jedoch als nicht mehr zeitgemäss, weswegen dem Gläubiger künftig auch ausländische Verfahren zugemutet werden.
- Neu können die Parteien selbst auf den Verjährungslauf Einfluss nehmen. Während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung steht die

Verjährung still bzw. beginnt nicht zu laufen, wenn die Parteien dies vereinbaren. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten die Parteien in ihrer Vereinbarung genau angeben, welche Forderung betroffen ist, von wann bis wann die Hemmung bzw. der Stillstand wirksam sein soll und wie diese Zeitpunkte definiert sind bzw. festgestellt werden.

(c) Neue Bestimmungen zum Verzicht auf die Verjährungseinrede

Das revidierte OR spricht nicht mehr von «Verzicht auf die Verjährung», sondern von «Verzicht auf die Verjährungseinrede» (Randtitel zu Art. 141 revOR). Genau besehen handelt es sich beim Verzicht auf die Verjährung und die Verjährungseinrede um zwei verschiedene Rechtsinstrumente. In praktischer Hinsicht dürfte sich jedoch durch die Neufassung des Randtitels zu Art. 141 OR nichts ändern, da das Bundesgericht bisher beide Rechtsinstrumente gleich behandelt hat.

Neu kann ein Schuldner ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten (Art. 141 Abs. 1 revOR). Der Zeitpunkt, ab welchem frühestens auf die Verjährungseinrede verzichtet werden kann, wird damit gegenüber der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung neu definiert: Massgebend ist künftig nicht mehr der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, sondern neu der Beginn der Verjährung (welcher mit der Entstehung der Forderung zusammenfallen kann, aber nicht muss). Die neu im OR verankerte maximale Verzichtsdauer von zehn Jahren gilt gemäss bundesgerichtlicher Praxis bereits unter geltendem Recht. Sie bezieht sich nur auf den einzelnen, jeweiligen Verzicht. Mit anderen Worten verbietet das OR nicht die Abgabe mehrerer aufeinanderfolgender Verzichte.

Neu hat der Verjährungseinredeverzicht zwingend schriftlich zu erfolgen, d.h. in Schriftform und mit eigenhändiger Unterschrift der verzichtenden Person (Art. 141 Abs. 1^{bis} revOR). Aus Beweisgründen werden Verjährungseinredeverzichte jedoch bereits heute weitgehend schriftlich erklärt. Künftig kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nur noch der Verwender

der AGB (z.B. ein Versicherer) gültig auf die Verjährungseinrede verzichten, nicht aber dessen Vertragspartner (z.B. ein Versicherungsnehmer). Da Verjährungseinredeverzicht erst nach Beginn der Verjährung gültig erklärt werden können, AGB jedoch meistens schon zu einem früheren Zeitpunkt Bestandteil des Vertrags werden, dürften die Fälle eines gültigen Verjährungseinredeverzichts seitens des Verwenders äusserst selten sein.



BGer 9C_861/2018 – Haftung von VR-Mitgliedern für Sozialversicherungsbeiträge (Bestätigung der Rechtsprechung)

Sachverhalt

Die X. AG war der Ausgleichskasse des Kantons Zürich als Arbeitgeberin angeschlossen. Der über die X. AG eröffnete Konkurs wurde im September 2012 mangels Aktiven eingestellt. Mit Verfügungen vom 9. Juli 2013 und 14. April 2015 verpflichtete die Ausgleichskasse u.a. die VR-Mitglieder A. und B. zur Bezahlung von Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von CHF 110 068.45. Sowohl das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich als auch das Bundesgericht wiesen die Beschwerden von A. und B. ab.

Erwägungen

Nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden.

Vor Bundesgericht war streitig, ob die Vorinstanz A. und B. zu Recht ein Verschulden betreffend die Nichtbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge vorgeworfen hat. Das Bundesgericht erwog, dass fehlende finanzielle Mittel für sich allein nicht als Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgrund genügen, ansonsten die

Haftungsvorschrift des Art. 52 AHVG weitgehend ihres Gehaltes entleert würde. Vielmehr hätte ein Arbeitgeber bzw. das subsidiär belangte Organ konkrete Gründe darzutun, welche die durch die Illiquidität bedingte Missachtung der AHVG-Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen.

Die von A. und B. vorgebrachten Gründe, welche die Nichtbefolgung der einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ausnahmsweise erlauben, erachtete das Bundesgericht als nicht stichhaltig. Es wies daher die Beschwerden von A. und B. ab.

Konsequenz

VR-Mitglieder sollten auch bei knappen finanziellen Verhältnissen sicherstellen, dass die von der AG geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (z.B. AHV-Beiträge) bezahlt werden. Andernfalls riskieren VR-Mitglieder, für die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge persönlich haftbar gemacht zu werden.



BGer 4A_107/2018 – Rechtsschutzinteresse für die Einsetzung eines Sonderprüfers (Bestätigung der Rechtsprechung)

Sachverhalt

Die A. GmbH und B. halten gemeinsam 260 Aktien der C. AG. Im Juli 2017 gelangten die A. GmbH und B. an das Kantonsgericht Luzern und ersuchten um Einsetzung eines Sonderprüfers. Dieser sollte beauftragt werden, diverse Sachverhalte, u.a. die Jahresrechnung 2015 der C. AG, zu untersuchen. Zur Begründung des Gesuchs führten die A. GmbH und B. die Abstimmung über die Jahresrechnung und den Entlastungsbeschluss sowie die Bestimmung des wirklichen Werts der Aktien im Hinblick auf deren beabsichtigten Verkauf an zwei andere Aktionäre an. Das Kantonsgericht Luzern wies dieses Gesuch ab. Auch das Bundesgericht wies in der Folge die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde in Zivilsachen ab.

Erwägungen

Die von der A. GmbH und B. vorgebrachten zwei Argumente für eine Sonderprüfung der Jahresrechnung 2015 der C. AG erachtete das Bundesgericht als nicht stichhaltig. Einerseits sei an der GV vom 29. November 2016 über die Jahresrechnung 2015 abgestimmt worden. Die A. GmbH und B. seien aufgrund ihrer Minderheitsbeteiligung mit ihrem Antrag auf Ablehnung der Jahresrechnung zwar unterlegen, aber sie hätten darüber abgestimmt, ihr diesbezügliches Aktionärsrecht also ausgeübt. Dass dieser GV-Beschluss angefochten worden sei, würden die A. GmbH und B. nicht geltend machen. Nachdem somit das Geschäftsjahr 2015 rechtskräftig abgeschlossen worden sei, sei nicht ersichtlich, worin ihr Rechtsschutzinteresse an einer Sonderprüfung bezüglich dieses Geschäftsjahrs bestehen sollte. Andererseits übersteige die Ermittlung des Verkaufswerts bzw. die Bewertung der Aktien der C. AG den Zweck der Sonderprüfung. Diese habe Auskunft über Fakten zu geben. Eine Bewertung beinhalte aber immer auch Ermessen. Selbst wenn ein Gesuch mit dieser Begründung zulässig sein sollte, ergebe sich auch nicht, inwiefern die A. GmbH und B. für den Verkaufswert der Aktien der C. AG Auskünfte über eine zwei Jahre zurückliegende Jahresrechnung brauchten, errechne sich doch ein Verkaufswert aufgrund der aktuellen Lage einer Gesellschaft.

Konsequenz

Entspricht die GV dem Antrag auf Einsetzung eines Sonderprüfers nicht, ist die AG Gegenpartei eines ggf. nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens auf Einsetzung eines Sonderprüfers. Der VR, welcher die beklagte AG vertritt, sollte – wie der vorliegende Entscheid illustriert – prüfen, ob die gesuchstellenden Aktionäre ein Rechtsschutzinteresse an ihrem Gesuch haben. Der VR hat mit anderen Worten zu prüfen, ob die von den gesuchstellenden Aktionären vorgebrachten Argumente stichhaltig sind (insbesondere, ob die gesuchstellenden Aktionäre überhaupt einen tatsächlichen Nutzen aus der Sonderprüfung ziehen). Falls nicht, stehen die Chancen der Gesellschaft (und damit des VR) gut, dass der Richter das Gesuch abweist.